

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMAW-W - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bma.w.gv.at

Mag.iur. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

Verena.Werner@bma.w.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2024-0.456.919

**BMBWF; Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schul-
unterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und
Vorbereitungslehrgänge, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 und das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Stellungnahme des BMAW**

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft beehrt sich, zum o.a. Entwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

I. Zu Artikel 4 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020):

Im Hinblick darauf, dass das Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-G) am
1. Mai 2024 in Kraft getreten ist und in Anknüpfung an die Vorkorrespondenz und die Vor-
gespräche dazu mit dem BMBWF und der Bundesanstalt Statistik Austria wird angeregt, **in
§ 19 Abs. 2** des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BildDokG 2020) **folgende Ziffer 3
einzufügen:**

*„3. die gemäß dem Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz) eingerich-
teten Validierungs- und Prüfungsstellen betreffend Personen, die im Zeitraum vom
1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres eine Qualifikation ge-
mäß dem HBB-Gesetz erworben haben,“*

**II. Anregung einen weiteren Artikel, nämlich eine Änderung des Berufsausbildungsgeset-
zes in die gegenständliche Sammelnovelle aufzunehmen**

Im Hinblick auf das Vorhaben einer automatisierten Datenübermittlung zwischen den Lehrlingsstellen (§ 19 BAG) und den Berufsschulen zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung bei der Anmeldung der Lehrlinge / Berufsschüler/-innen in der Berufsschule - vgl. geplante Novellierungen in § 22 SchUG und § 24 Schulpflichtgesetz 1985 - wird angeregt, zur Komplettierung der rechtlichen Grundlagen zur Datenverarbeitung den nachstehenden weiteren Artikel in die begutachtete Sammelnovelle aufzunehmen:

„Artikel X

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

1. In § 19g Abs. 1 Z 1 lit. n wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. o und p angefügt:

„o) Name und Adresse des Lehrbetriebes,
p) Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK).“

2. § 19g Abs. 2 lautet:

„(2) Die von den Lehrlingsstellen oder vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern, das Arbeitsmarktservice, die Bundesanstalt Statistik Österreich, für die Unterbringung von Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen bestimmte Schülerheime (Internate) und an zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsstätten, deren Besuch aufgrund kollektivvertraglicher Bestimmungen verpflichtend ist, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden, soweit die entsprechenden personenbezogenen Daten für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern, das Arbeitsmarktservice, die für die Unterbringung von Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen bestimmten Schülerheime (Internate) und zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsstätten, deren Besuch aufgrund kollektivvertraglicher Bestimmungen verpflichtend ist, dürfen von ihnen verarbeitete personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 an die Lehrlingsstellen und an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermitteln, soweit diese personenbezogenen Daten für die Vollziehung der den Lehrlingsstellen und dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.“

Dazu folgende Anmerkungen:

Die vorgeschlagene Aufnahme der Schülerheime (Berufsschulinternate) in § 19g Abs. 2 BAG bezieht sich auf auf technischer Ebene geführte Gespräche, denen zufolge auch die Internate die im RSV bereitgestellten Daten zu den angemeldeten Berufsschülerinnen und Berufsschülern zum Zweck der Anmeldung im Schülerheim erhalten können sollen.

Dasselbe gilt für den Datentransfer an gemäß Kollektivvertrag verpflichtend zu besuchenden Ausbildungsverbundmaßnahmen (insb. in den Bauakademien der Baubranche). Diesbezüglich werden auch bezugnehmende Regelungen in den entsprechenden Schulgesetzen angeregt.

Wien, am 28. Juni 2024

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.iur. Gerhard Sieber

Elektronisch gefertigt